

Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung/Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 11 Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungskräfte für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso wie für eine regelmäßige interne Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse.

Gemeinsam mit dem Jugendamt ist diese Sicherstellungsvereinbarung ebenfalls zu evaluieren.

Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

III. Empfehlungen zu Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 5 SGB VIII

Präambel

Das Jugendamt ist gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet, mit allen Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags abzuschließen.

Diese Sicherstellungsvereinbarungen greifen nicht als einseitige Festlegung seitens des Jugendamtes, denen Genüge getan ist, wenn sie von den Kindertagespflegepersonen unterschrieben werden. Damit sie zum Schutz von Kindern vor Gewalt und Vernachlässigung beitragen können, sind die Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen zu besprechen, abzustimmen und ggf. bezüglich der spezifischen Rahmenbedingungen im Einzelfall zu adaptieren.

Es ist für die gelingende Beteiligung der Kindertagespflegepersonen am Schutzauftrag zentral, dass diese:

- ihre Rolle im Kinderschutz verstehen,
- den Hintergrund der einzelnen Handlungsschritte begreifen,
- ihre Unsicherheiten z. B. beim Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung thematisieren können,
- ihre Kompetenzen über Schulungen erweitern,
- die für Kinderschutzthemen relevanten Ansprechpersonen, Institutionen und insoweit erfahrenen Fachkräfte bzw. deren Kontaktdaten kennen etc.

Letzteres ist umso wichtiger, da sie in der Regel

1. selbst keine Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind und
2. über kein Fachteam für die fachkollegiale Beratung zur Gefährdungseinschätzung verfügen.

In den Sicherstellungsvereinbarungen zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen ist ggf. – je nach organisatorischer Aufgabenverteilung im Jugendamt – auch die Rolle bzw. die Voraussetzung zur Einbindung des Kindertagespflegefachdiensts in das Verfahren, bspw. bei der Gefährdungseinschätzung, zu beschreiben.

Außerdem wird empfohlen – über die gesetzlich verpflichtend abzuschließenden Sicherstellungsvereinbarungen hinaus (bzw. diese ergänzend) –, die Kindertagespflegestellen

dabei zu unterstützen, ein Schutzkonzept zu erstellen, das an den Voraussetzungen in der Kindertagespflegestelle ausgerichtet ist.⁸³

1. Regelfall: Vereinbarungen mit selbständig tätigen Kindertagespflegepersonen

Die untenstehende Mustervereinbarung zwischen Jugendamt und Kindertagespflegeperson zur Beteiligung der Kindertagespflegepersonen bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII bezieht sich auf **Kindertagespflegepersonen, die auf selbstständiger Basis tätig sind**. Die Sicherstellungsvereinbarung ist zusammen mit der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII abzuschließen.

Bei Kindertagespflegepersonen, die bereits eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt bekommen haben, ist diese Vereinbarung nachgehend abzuschließen.

2. Sonderfall: Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die als Angestellte der Eltern tätig sind

Bei Kindertagespflegepersonen, die in einem Angestelltenverhältnis mit den Eltern stehen (z. B. als Minijob oder in Festanstellung), muss die Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII vom Jugendamt mit jeder einzelnen Kindertagespflegeperson abgeschlossen werden. Der Verfahrensablauf bei der Beteiligung der Kindertagespflegeperson in der Wahrnehmung des Schutzauftrags gestaltet sich nach der untenstehenden Mustervereinbarung zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 5 SGB VIII.

3. Sonderfall: Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen von Großtagespflege als Angestellte tätig sind

3.1. Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis bei einem Betrieb/einer GbR

Handelt es sich bei dem Träger der Großtagespflege um **keinen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe**, muss die Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII vom Jugendamt mit jeder einzelnen Kindertagespflegeperson abgeschlossen werden. Der Verfahrensablauf bei der Beteiligung der Kindertagespflegeperson in der Wahrnehmung des Schutzauftrags gestaltet sich nach der untenstehenden Mustervereinbarung zwischen Jugendamt und Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a Abs. 5 SGB VIII.

3.2. Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis bei einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

Handelt es sich bei dem Träger der Großtagespflege um **einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe**, der bereits mit dem Jugendamt eine Sicherstellungsvereinbarung zum

⁸³ Vgl. KVJS (2022), S. 5.